

# Staat 2<sup>tes</sup> Deutsches Reich

## SHAEF-Gesetz Nr. 2 Deutsche Gerichte -AUSZUG-

Militärregierung – Deutschland  
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

### Artikel V

Auswahl der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte

8. Niemand darf seine Befugnisse als Richter, Staatsanwalt, Notar und Rechtsanwalt ausüben, bevor er den folgenden Eid geleistet hat: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen daß ich die Gesetze jederzeit zu niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politischer Überzeugung anwenden und handhaben werde; daß ich die deutschen Gesetze und alle Rechtssätze der Militärregierung sowohl ihrem Wortlaut als auch ihrem Sinne nach beachten werde, und daß ich stets mein Bestes tun werde, um die Gleichheit aller vor dem Gesetz zu wahren. So wahr mir Gott helfe!“ Wer diesen Eid leistet, ist nicht mehr an Verpflichtungen früherer von ihm geleisteter Amts- und Treueeide gebunden.
9. Niemand darf ohne Genehmigung der Militärregierung als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt tätig werden.

### Artikel VII

Rechte der Militärregierung

12. Unbeschadet der Ausübung zusätzlicher oder anderer Befugnisse hat die Militärregierung folgende Kontroll- und Aufsichtsrechte:
  - (a) jeden deutschen Richter, Staatsanwalt oder anderen Gerichtsbeamten zu entlassen oder des Dienstes zu entheben und Notaren und Rechtsanwälten die Praxis zu untersagen;
  - (b) Verfahren vor jedem Gericht zu beaufsichtigen, in öffentlichen und unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Verhandlungen anwesend zu sein, alle Akten und Unterlagen der Gerichte und alle Schriftstücke in einzelnen Sachen einzusehen;